

Sitzungsvorlage

860/576/2022

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 21.11.2022	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	21.11.2022	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	01.12.2022	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Stadtrat	13.12.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Satzung des EWL über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

1) Der Verwaltungsrat beschließt

- a) den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AÖR – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ als Satzung.
- b) dass ab dem 1.1.2023 für Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung zum Wertstoffhof (Bringsystem), mit Ausnahme der Restabfälle und des Grünschnitts, anstelle von Gebühren kostendeckende Entgelte erhoben werden, die jeweils vom EWL auf Grundlage der für den EWL vertraglich anfallenden Verwertungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags kalkuliert und festgesetzt werden.
- c) dass der Behälterservice bis zum Abschluss der beauftragten Untersuchung der Behälterstandplätze entgegen den Grundsätzen des Kommunalen Abgabengesetzes gebühren- und entgeltfrei weitergeführt wird.
- d) dass entgegen §20 Abs. II KrWG (verpflichtende Biotonnenanschluss) weiterhin mittels verpflichtender Eigenkompostierung abgewichen wird.

2) Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag unter 1. zu.

Begründung:

Zu 1a)

Nach der Vorstellung der unterschiedlichen Möglichkeiten der Entlastung der Gebührenzahler hat der Verwaltungsrat am 10.11.2022 sich geeinigt, dass die Gebührenzahler im Jahr 2023 um rund 2,5 Mio. € entlastet werden. In Verbindung mit den deutlich reduzierten Verbrennungsentgelten in Höhe von ca. 800.000 sollen aus der Ausgleichsrücklage 1,7 Mio. € verwendet werden. Dies führt zu nachfolgenden neuen Gebührensätzen.

Abfallgebühren im Holsystem

Durch die Auflösung der Ausgleichsrücklage und den gesunkenen Kosten für die Restabfallverbrennung konnten folgende Gebührensätze ermittelt werden:

Behälterdaten		Gebühr alt bis 2022	Vorschlag Gebühr neu ab 2023	Änderung
Liter/Art	Rhythmus	€/Monat	€/Monat	
80 RM+Bio	4-wöchentlich	11,00	6,80	-38%
120 RM+Bio	4-wöchentlich	16,00	10,30	-36%
80 RM+Bio	2-wöchentlich	21,10	13,70	-35%
120 RM+Bio	2-wöchentlich	31,10	20,50	-34%
240 RM+Bio	2-wöchentlich	61,30	41,10	-33%
1100 RM+Bio	2-wöchentlich	286,60	188,20	-34%
1100 RM+Bio	wöchentlich	563,30	376,30	
<i>120 Bio</i>	<i>34 per anno</i>	<i>Inkl. bei RM+Bio</i>	<i>Inkl. bei RM+Bio</i>	
<i>240 Bio</i>	<i>34 per anno</i>	<i>Inkl. bei RM+Bio</i>	<i>Inkl. bei RM+Bio</i>	
<i>1100 Bio</i>	<i>34 per anno</i>	<i>Inkl. bei RM+Bio</i>	<i>Inkl. bei RM+Bio</i>	
80 RM	4-wöchentlich	8,80	4,00	-55%
120 RM	4-wöchentlich	12,80	6,10	-52%
80 RM	2-wöchentlich	16,90	8,10	-52%
120 RM	2-wöchentlich	24,90	12,10	-51%
240 RM	2-wöchentlich	49,10	24,20	-51%
1100 RM	2-wöchentlich	229,30	110,80	-52%
1100 RM	wöchentlich	450,70	221,70	-51%
60 l	Restabfallsack	5,00	2,80	-44%
120 Bio zusätzlich	34 per anno	8,20	7,80	-5%
240 Bio zusätzlich	34 per anno	16,50	15,50	-6%
1100 Bio zusätzlich	34 per anno	75,70	71,10	-6%
120 l	Grünschnittsack ¹⁾	2,00	2,00	0%

Tabelle 1: Neukalkulation der Abfallgebühren im Holsystem mit Behältern

1) Um Grünschnittsack attraktiv zu halten, wird Preis von 2,00 € beibehalten, statt 2,70 €.

*RM: Restabfallbehälter, Bio: Biogutbehälter

Durch die Neukalkulation ergibt sich ein deutlicher Unterschied zwischen einer Restabfalltonne mit Bioanschluss und ohne Bioanschluss. Bisher wurde bei Verzicht auf eine Biotonne mit Nachweis der Kompostiermöglichkeit und –verwertung auf dem Grundstück ein maximaler Nachlass von 20% gewährt. Aktuell ergibt sich ein Nachlass von rund 41%.

Für die Sonderleerungen konnten ebenfalls geminderte Gebührensätze ermittelt werden.

Behältnis	Gebühr RM 4- wöchentlich	zusätzlicher Verwaltungsaufwand	Sonderleerungs- gebühr alt bis 2022	Sonderleerungs- gebühr neu ab 2023	Änderung
Liter	€	€	€	€	
80	4,00	4,40	12,00	8,40	-30%
120	6,10	4,40	16,00	10,50	-34%
240	12,10	4,40	28,00	16,50	-41%
1100	55,40	8,80	114,00	64,20	-44%

Tabelle 2: Neukalkulation der Sonderleerungsgebühren für Behälter bis 1100 Liter

Auch bei den Restabfallcontainern reduzieren sich die Gebührensätze.

Behältervolumen	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	200kg Pauschale	Abfuhrgebühr	monatliche Anschlussgebühr			
alt bis 2022							
Container	€	€	€	€			
5 m ³	255,00	38,20	33,30	105,30			
7 m ³	255,00	38,20	82,10	126,90			
10 m ³	255,00	38,20	82,10	149,90			
neu ab 2023							
Container	€	€	Änderung	€	Änderung	€	Änderung
5 m ³	141,30	21,20	-45%	33,30	0%	68,40	-35%
7 m ³	141,30	21,20	-45%	82,10	0%	88,00	-31%
10 m ³	141,30	21,20	-45%	82,10	0%	107,80	-28%

Tabelle 3: Neukalkulation der Gebühren für Restabfallcontainer ab 2023.

Abfallgebühren im Bringsystem (Wertstoffhof)

Beim Wertstoffhof wird grundsätzlich die Einführung eines Preismodells vorgeschlagen, siehe Punkt 1b. Lediglich für die andienungspflichtigen Restabfälle und Grünschnitt verbleiben Gebühren.

Für den Restabfall im Bringsystem ergibt sich ebenso wie im Holsystem ein niedriger Gebührensatz. Der Grünschnitt verteuert sich durch die veränderte Kalkulationsstruktur um ca. 10%. Betroffen von der Gebühr für Grünschnitt sind nur Anlieferungen von Grundstücken, die nicht an die Restabfallentsorgung im Holsystem angeschlossen oder bei Anlieferungen die über die Freimenge pro Anlieferung von 1 Mg hinausgehen.

Abfallart	Aktuelle		Vorschlag ab 2023		Änderung
	Gebühr pro Mg	200-kg-Pauschale	Gebühr pro Mg	200-kg-Pauschale	
	€	€	€	€	
Restabfälle	333,00	50,00 €	153,50	23,00 €	-54%
Grünschnitt	132,00	20,00 €	145,60	21,90	+10%

Tabelle 4: Neukalkulation der Gebühren nach Abfallarten im Bringsystem

Zu 1b

Durch Verzicht auf Gebühren im Bringsystem ergibt sich eine höhere Flexibilität bei der Bewirtschaftung des Wertstoffhofes. Die Kalkulation der Entgelte kann dann nah am Marktgeschehen (indizierte Verträge mit Dienstleistern) erfolgen. Vor Ort wird eine Entgeltordnung ausgehängt, die für die Anlieferenden verbindlich ist. Dies wurde durch das Beratungsbüro Dornbach empfohlen.

Die Fixkosten des Wertstoffhofes sind in den Gebühren des Holsystems berücksichtigt. Dies folgt dem Grundsatz, dass der Wertstoffhof vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgehalten werden muss und von jedem Gebührenzahlenden

genutzt werden kann. Dementsprechend kann die Kalkulation der Entgelte für die einzelnen Abfallfraktionen des Wertstoffhofes nur mit den variablen Kosten erfolgen.

Die Preise für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, werden nach den für den EWL AöR vertraglich anfallenden Verwertungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags kalkuliert. Sie sind in einem Preisblatt veröffentlicht, das sowohl auf der Homepage der Anstalt enthalten ist, als auch auf dem Wertstoffhof aushängt. Das Preisblatt wird kontinuierlich an die aktuelle Preisentwicklung angepasst.

Zu 1c

Der mit der Neukalkulation beauftragte Dienstleister Dornbach hat darauf hingewiesen, dass die Einrechnung des Behälterservices in die Abfallgebühren im Holsystem nicht rechtmäßig ist und gegen das Kommunale Abgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) verstößt:

„Mit der Anordnung zum Verbringen der Abfallbehältnisse an einen grundstücksfernen Aufstellungsort wird kein generelles Bringsystem eingeführt, sondern lediglich im Rahmen des bestehenden Holsystems eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, den Überlassungspflichtigen in Einzelfällen aufgrund örtlicher Besonderheiten eine individuelle Bringpflicht aufzuerlegen. Solche Regelungen sind Ausdruck einer angemessenen Lastenverteilung zwischen den Erzeugern und Besitzern der Abfälle und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen zusätzlichen Aufwand für die für die Abholung der dort anfallenden Abfälle, so ist dies grundsätzlich der Sphäre der überlassungspflichtigen Erzeuger und Besitzer zuzurechnen (VG Köln Urt. v. 6.4.2011, AbfallR 2011, 190; VG Frankfurt Beschl. v. 1.4.2010 – 5 L 315/09, juris Rn. 24).

Die Abfallwirtschaftssatzung der EWL befindet sich zunächst im Einklang mit der zuvor dargestellten Rechtslage. Der Bereitstellungsservice kommt damit satzungsmäßig nur einem speziellen Teil der Gebührenschuldner zu Gute. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wird bislang allerdings keine Zusatzgebühr erhoben. Insoweit werden auch Gebührenschuldner belastet, die satzungsmäßig keinen Anspruch auf den Bereitstellungsservice haben.“

Aktuell werden durch eine Beratungsfirma die bestehenden Sammelplätze auf Basis technischen Fortschrittes und der Möglichkeit Kleinsammelfahrzeuge einzusetzen neu bewertet. Nach Vorliegen der Untersuchung ist über die zukünftige Behandlung des verbleibenden Behälterservice im Hinblick auf eine Gebühren- oder Entgelterhebung zu entscheiden.

Zu 1d

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet den EWL als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Absatz 2 die in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Bioabfälle getrennt zu sammeln. Dieser Verpflichtung kommt der EWL nach Beschluss des Verwaltungsrates nicht nach. In Landau werden den privaten Haushaltungen weiterhin die Möglichkeit geboten, unter bestimmten Vorgaben, sich von der Bioabfallsammlung befreien zu lassen (Eigenkompostierende). Dies ist mit einer reduzierten Abfallgebühr verbunden, siehe Tabelle 1.

Im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes muss diese Verpflichtung auch vor dem Hintergrund des hohen Anteils von durchschnittlich 50% biogener Anteile

in der Restabfalltonne bei von der Biotonne befreiten Grundstücken behandelt und gelöst werden.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Anlagen:

- Entwurf der Änderungssatzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
- Synopse zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Rechtsamt

Schlusszeichnung:

